

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Deponie- und Abfallwirtschaft</u>	<u>02.06.2003</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>	<u>04.06.2003</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>17.06.2003</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>25.06.2003</u>

Inhalt:

Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

Abfallwirtschafts- und
Deponiebetrieb

Krause
Betriebsleiterin

Klaus
Dezernent

Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Frau Baum	
Kämmerei	Herr Förster	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
ADAW	02.06.03						
HFA	04.06.03						
KA	17.06.03						
KT	25.06.03						

Inhalt

1. Begründung der Vorlage

2. AbfGS

3. Anlage 1

Entwicklung der Entsorgerpreise

1.1. RWE Prenzlau/Templin

1.2. Rethmann/Jordan

4. Anlage 2

Berechnung von Einwohnergleichwerten (EGW)

Tabelle 1

5. Anlage 3

Gebührenkalkulation für 2004

6. Anlage 4

Gebührenkalkulation für 2005

7. Anlage 5

Kalkulierte Gebühr für den Zeitraum 2004 bis 2005 mit den Kosten aus 2004

8. Anlage 6

Kalkulierte Gebühr für den Zeitraum 2004 bis 2005 mit den Kosten aus 2005

9. Anlage 7

Errechnung Deckungsgrad

Begründung der Vorlage:

Das KAG schreibt vor, dass Gebühren mindestens alle 2 Jahre neu zu kalkulieren sind. Durch Novellierungen in der Gesetzgebung und durch neue organisatorische und strukturelle Änderungen ist eine Überarbeitung sowohl der Gebühren als auch der Gebührensatzung notwendig.

In den Anlagen 1 bis 7 ist eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Kalkulationsschritte dargelegt.

Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung -AbfGS-) des Landkreises Uckermark

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 – (GVBl. Bbg. I S. 57) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) und i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit geltenden Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.
- (2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die Deponien Prenzlau und Pinnow sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises sowie die der von ihm beauftragten Dritten.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von Veranstaltungen gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4) und Mietgebühr (§ 5). Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei Veranstaltungen (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) gliedern sich in eine Grundgebühr (§ 3) und eine Leerungsgebühr (§ 4). Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung nach § 16 Abs. 1 S. 3 AbfS (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

- (2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o.ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.
- (4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß Abs. 3 verfahren.
- (5) Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach Abs. 7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauern Märkte, Feste, Messen, Tagungen u. ä. länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gemäß Abs. 6 erhoben.
- (6) Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach Absatz 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnergleichwert gemäß Abs. 7 Nr. 2 je 25 l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.
- (7) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:
 1. Haushalte: 1,55 Euro/Person und Monat.
 2. Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: 1,55 Euro/EGW und Monat.
 3. Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten: 1,55 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat bzw. je Einzelgarten und Monat.
 4. Kleingartenanlagen: 1,55 Euro/EGW und Monat.
 5. Veranstaltungen:
 - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 60 Liter
 - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 80 Liter
 - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 120 Liter
 - 2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 240 Liter
 - 10 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 1100 Liter
 - 68 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 7 m³
 - 95 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 10 m³

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt :

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung (Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/Sammlung aus anderen Herkunftsbereichen

- Entsorgung von Kühlgeräten
- Entsorgung von Elektronikschrott
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

§ 4 Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:
1. 60 Liter-Behälter 1,70 Euro/Entleerung.
 2. 80 Liter-Behälter 2,30 Euro/Entleerung.
 3. 120 Liter-Behälter 3,40 Euro/Entleerung.
 4. 120 Liter-Sack 3,40 Euro/Stück. (nur bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 3 AbfS)
 5. 240 Liter-Behälter 6,80 Euro/Entleerung.
 6. 1,1 m³-Behälter 31,00 Euro/Entleerung.
 7. 7,0 m³-Behälter 197,00 Euro/Entleerung.
 8. 10 m³-Behälter 281,00 Euro/Entleerung.
 9. 10 m³-Pressmüllcontainer 1000,00 Euro/Entleerung.
 10. Abfallsack 4,50 Euro/Stück (nur bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 AbfS).
- (2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gem. § 20 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

§ 5 Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1. je 60 l - Behälter 12,00 Euro.
2. je 80 l - Behälter 12,00 Euro.
3. je 120 l - Behälter 12,00 Euro.
4. je 240 l - Behälter 12,00 Euro.
5. je 1,1 m³- Behälter 110,00 Euro.
6. je 7,0 m³- Behälter 324,00 Euro.
7. je 10 m³- Behälter 537,00 Euro.
8. je 10 m³- Pressmüllcontainer 3.381,00 Euro.

§ 6 Umstellungsgebühr

- (1) Für die Behälterumstellung wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 8,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.
- (2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestaltung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.
- (3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, dass Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen vom beauftragten Entsorger abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

§ 7 Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen über 20 kg bzw. über 30 l je Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer und Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 16 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung der Einwohnerequivalente

- (1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

1.	Bauunternehmen, Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen je Beschäftigter auf der Baustelle	0,20 EGW
2.	Campingplätze, Zeltplätze nach Kapazität, je Person	1,75 EGW
3.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus) je Beschäftigter	1,00 EGW
4.	Gaststätten je Beschäftigter	5,25 EGW
5.	Hotels/Beherbergungen je Beschäftigter	5,00 EGW
6.	Imbissstätten mit Einweggeschirr je Beschäftigter	6,25 EGW
7.	Imbissstätten mit Mehrweggeschirr je Beschäftigter	2,75 EGW
8.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW
9.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte je Beschäftigter	1,50 EGW
10.	Kasernen und militärische Einrichtungen je Person (Soldaten und Beschäftigte)	0,75 EGW
11.	Kindergärten je Person (Kinder, Erzieher, Personal)	0,20 EGW
12.	Gärten und Kleingartenvereine je Parzelle	0,20 EGW
13.	Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen je Bett	2,00 EGW
14.	Landwirtschaftsbetriebe je Beschäftigter	2,00 EGW
15.	Lebensmitteleinzelhandel bis zu 4 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW
16.	Lebensmitteleinzelhandel ab 5 Beschäftigte je Beschäftigter	7,75 EGW
17.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen usw. je Beschäftigter	2,00 EGW
18.	Schulen mit Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	2,25 EGW
19.	Schulen ohne Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,50 EGW
20.	selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen je Beschäftigter	1,75 EGW
21.	selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter ohne separate Geschäftsräume	1,00 EGW
22.	sonstiger Einzel- und Großhandel einschließlich Fleischer und Bäcker je Beschäftigter	2,75 EGW
23.	Zimmervermietung/pro Bett:	0,50 EGW

- (2) Die Berechnungseinheiten, das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.), werden gerundet, und zwar ab 0,5 nach oben. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen.
Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 9

Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

- (1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 l je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter a 60 l je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Wertstoffannahmehöfe, Nutzung der Eigenkompostierung) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Reduzierung der Bemessungsgrundlage erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass der Bewilligungstatbestand entfällt bzw. nicht nachprüfbar ist.
- (4) Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % über dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % höhere Grundgebühr berechnet. Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % unter dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % geringere Grundgebühr berechnet.

§ 10

Ermäßigung der Gebühr

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr – soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.
- (2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) 74,80 Euro pro Person und Jahr (6,23 Euro pro Person und Monat) beträgt . Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 60,00 Euro pro Person und Jahr (5,00 Euro pro Person und Monat).
- (3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall

vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate genutzt werden, besteht keine Möglichkeit zur saisonalen Entsorgung.

- (4) Gebührensschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Uckermark – mit Ausnahme der Stadt- und Ortsteile Am Waldrand, Kastanienallee, Talsand, Neue Zeit, Zentrum, Blumenhagen, Gatow, Heinersdorf oder Kunow der Stadt Schwedt/Oder (§ 2 Abs. 4 AbfS) – haben, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.
- (5) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, dass die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb/ öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mitzuteilen.
Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr für Zimmervermietungen beträgt 1 Einwohnergleichwert (EGW).

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr ist
 1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
 3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.
- (2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührensschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten
 1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
 2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.
- (3) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern für Abfall aus privaten Haushalten einerseits und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen andererseits gemäß § 19 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung haften die Gebührensschuldner nach § 11 Abs. 1 und 2 für die gemäß §§ 4, 5 und 6 anfallenden Leistungs-, Miet- und Umstellungsgebühr gesamtschuldnerisch.

- (4) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Auf Antrag kann im Fall der gemeinsamen Behälternutzung nach § 19 Abs. 7 AbfS statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschuldner veranlagt werden. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftig als Gebührenschuldner veranlagt werden soll, gestellt werden.
- (5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr bei Durchführung von Veranstaltungen ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührenschuldner.
- (7) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallsatzung ist der Erwerber.
- (8) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung ist derjenige, der die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an der Annahmestelle übergibt.
- (9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (10) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 12

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Grundgebühr für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht außer im Fall des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild

besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.

- (2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung entsteht außer im Falle des Abs. 6 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entsteht die Gebührenschild für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung und endet mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschild für die Mietgebühr entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden die Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, entsteht die Gebührenschild für die Mietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Gebührenschild beträgt in diesem Fall je Monat ein Zwölftel der in § 5 Abs. 1 genannten Mietgebühr. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.
- (4) Der Gebührenschildner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung, § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muss dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.
- (5) Die Gebührenschild bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (6) Die Gebührenschild für die Grundgebühr und die Leistungsgebühr bei der Durchführung von Veranstaltungen i.S.d. § 2 (Märkte, Feste, Messen, Tagungen u.ä. mit einer Dauer von bis zu einem Monat) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (7) Die Umstellungsgebühr entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.
- (8) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.
- (9) Die Gebührenschild für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

- (10) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z.B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.
- (2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen, die Gebühr für zusätzliche Entleerungen, die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg bzw. 30 l je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Sammlung werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

§ 14

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.
- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.

§ 15
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Wechsel der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landrat jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

K l e m e n s S c h m i t z
Landrat

R o l a n d K l a t t
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
02 01 19*	Pestizide	7,09
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,5
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Abfälle a.n.g.	0,87
07 06 99	Abfälle a.n.g.	1,79
07 06 99	Abfälle a.n.g.	2,02
08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1,43
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77
09 01 04*	Fixierbäder	1,77
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,31
13 01 08*	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle , die andere Lösemittel enthalten	1,61
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
20 01 13*	Lösemittel	1,79
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33

20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,33
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschluss von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	1,79
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1,79
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,87
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,43
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	1,43
20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 15*	Laugen	2,02
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,02
20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/Stück
15 01 04	Verpackungen aus Metall	4,51
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,51
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14

17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren	0,14
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	0,14

* gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft

Anlage 2

Berechnung von Einwohnerequivalenzziffern (EGW)

Die EGW wurden auf der Grundlage der Daten aus den Jahren 2002/2003 neu berechnet.

In Tabelle 1 sind alter EGW, errechneter EGW, neuer EGW und die Veränderung in Prozent angegeben.

Anlage 3

Gebührenkalkulation für 2004

Anlage 4

Gebührenkalkulation für 2005

Anlage 5

**Kalkulierte Gebühr für den Zeitraum 2004 bis
2005 mit den Kosten aus 2004**

Anlage 6

**Kalkulierte Gebühr für den Zeitraum 2004 bis
2005 mit den Kosten aus 2005**

Anlage 7

Errechnung Deckungsgrad

2004

Gesamtkosten	8.037.943 EURO
Gesamteinnahmen	8.620.179 EURO
Mindereinnahmen aus Veranlagung zur GG	44.014 EURO

Überdeckung	538.222 EURO
--------------------	---------------------

2005

Gesamtkosten	9.101.796 EURO
Gesamteinnahmen	8.554.149 EURO
Mindereinnahmen aus Veranlagung zur GG	40.604 EURO

Unterdeckung	588.251 EURO
---------------------	---------------------

Mischkalkulation 2004/2005

Differenz	-50.029 EURO
------------------	---------------------

Gesamtkosten 2004	8.037.943 EURO
Gesamtkosten 2005	9.101.796 EURO
gesamt	17.139.739 EURO
Durchschnittskosten	8.569.870 EURO/a

prozentuale Unterdeckung der Gebühr	-0,58%
--	---------------

Drucksachenänderung

Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr. 83/2003)

Als Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Deponie- und Abfallwirtschaft vom 02.06.2003 sind in dem als Anlage zu o. g. Drucksache beigefügten Satzungsentwurf folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. In **§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2** wird die Formulierung „an den Deponien“ ersetzt durch den Wortlaut „an die Deponien“.
2. In **§ 2 Satz 2** wird das Wort „Leerungsgebühr“ ersetzt durch das Wort „Leistungsgebühr“.
3. In **§ 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 8** wird das Wort „Abfallsatzung“ jeweils ersetzt durch das Wort „Abfallentsorgungssatzung“.
4. Der **§ 16 In-Kraft-Treten** wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zum 01.01.2004 in Kraft.

5. **Anlage 1 der Satzung** wird ergänzt mit der Überschrift

„Gebührensätze für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen“

Anzumerken ist, dass die Reihenfolge in der Kopiervorlage zur DS fehlerhaft war. Richtig eingereiht ist die Anlage 1 der Satzung („Gebührensätze für die Entsorgung ...“) direkt nach der Satzung. Die übrigen Anhänge sind als Anlage zur Beschlussvorlage anzusehen und damit nicht Bestandteil der Satzung.

Klemens Schmitz
Landrat

II	70	700	Sekr.
----	----	-----	-------

2. Drucksachenänderung

Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung – AbfGS) des Landkreises Uckermark

(Beschlussvorlage DS-Nr. 83/2003)

Durch Schreibfehler wurden für die Firmen RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH und RWE Umwelt Prenzlau GmbH falsche Werte in der Tabelle zur Berechnung der Preiserhöhung in der Endfassung eingetragen. Der Preisanstieg, mit dem die Berechnungen durchgeführt wurden, verändert sich nicht.

Die Seite 1 der Anlage 1 Entwicklung der Entsorgungspreise wird durch eine korrigierte Seite ersetzt.

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

Entwicklung der Entsorgungspreise

Errechnung der Preisanstiege für das jeweilige Entsorgungsgebiet auf der Grundlage der Tarifverträge BDE/VERDI

Die Lohnerhöhungen aus den Tarifverhandlungen zwischen BDE und der Gewerkschaft VERDI sind schwer voraussehbar. Die im Folgenden angesetzten Lohnerhöhungen wurden aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren geschätzt.

Entsprechend des jeweils gültigen Entsorgungsvertrages gehen die Lohn- und Lohnnebenkosten zu 70 % und die Indexveränderungen zu je 15 % in die Preisgleitklausel ein.

1.1. Preisveränderungen für die Firmen RWE Umwelt Berlin/Brandenburg GmbH und RWE Umwelt Prenzlau GmbH

Preisstand 2004

Es wird eine Lohnerhöhung von 1,5 % angenommen.
Die Indexveränderungen werden folgendermaßen geschätzt:

DK:	10,0 %		
LKWST:	1,0 %		
		Lohn	1,50 % zu 70 % = 1,05 %
		DK	10,00 % zu 15 % = 1,50 %
		LKWST	1,00 % zu 15 % = <u>0,15 %</u>
			2,70 %

Preisstand 2005

Für das Jahr 2005 werden die im Jahr 2004 erzielten Tarifierhöhungen wirksam. Es wird eine Lohnerhöhung von 2,5 % angenommen.
Die Indexveränderungen werden folgendermaßen geschätzt:

DK:	5,0 %		
LKWST:	1,0 %		
		Lohn	3,00 % zu 70 % = 2,10 %
		DK	5,00 % zu 15 % = 0,75 %
		LKWST	1,00 % zu 15 % = <u>0,15 %</u>
			3,00 %